

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Mikrosystemtechnik

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 17. Dezember 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Mikrosystemtechnik vom 28. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 1245), zuletzt geändert am 20. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 40, Seiten 222 - 223, vom 26. Juli 2001), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 19. Dezember 2003.

Artikel 1

In § 18 werden

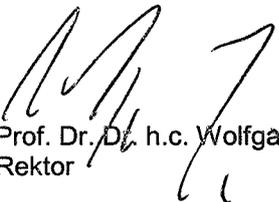
- a) in Absatz 3 Ziffer 3 die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt
- b) nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:
„(4) Ist die Diplomvorprüfung im Studiengang Mikrosystemtechnik noch nicht abgeschlossen, sind jedoch alle anderen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 4 erfüllt, kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles. Die vorläufige Zulassung kann sich längstens auf die dem Prüfungszeitraum folgenden 2 Prüfungszeiträume erstrecken. Die vorläufige Zulassung berechtigt auch nur zur Teilnahme an höchstens 2 der im Rahmen der Diplomprüfung erforderlichen und vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungsleistungen. Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen sind in einem vorläufigen Prüfungskonto festzuhalten, dessen Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung übernommen wird.“
- c) der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2003


Prof. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor